

# RS Vwgh 2024/4/4 Ra 2023/01/0194

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.04.2024

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §6

VwGVG 2014 §28

VwGVG 2014 §3

VwGVG 2014 §31

1. AVG § 6 heute
2. AVG § 6 gültig ab 01.02.1991

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2021/04/0190 B 13. Dezember 2021 RS 5 (hier ohne den letzten Satz)

## Stammrechtssatz

Mit dem Zurückweisungsbeschluss wegen Unzuständigkeit wird das Beschwerdeverfahren nicht abschließend erledigt. Vielmehr sind die Akten an das zuständige VwG zu übermitteln (vgl. VwGH 24.6.2015, Ra 2015/04/0035). Da über die zurückgewiesene Beschwerde noch entschieden werden muss, stellt sich auch die Gefahr der Versäumung der Beschwerdefrist nicht. Mit dem Zurückweisungsbeschluss wegen Unzuständigkeit wird das Beschwerdeverfahren nicht abschließend erledigt. Vielmehr sind die Akten an das zuständige VwG zu übermitteln vergleiche VwGH 24.6.2015, Ra 2015/04/0035). Da über die zurückgewiesene Beschwerde noch entschieden werden muss, stellt sich auch die Gefahr der Versäumung der Beschwerdefrist nicht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2023010194.L03

## Im RIS seit

02.05.2024

## Zuletzt aktualisiert am

21.05.2024

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)